



---

## Sachstand

---

**Die rechtlichen Grundlagen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (ARD, ZDF, Deutschlandradio) im Grundgesetz, dem Rundfunkstaatsvertrag der Länder und gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung**

**Die rechtlichen Grundlagen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (ARD, ZDF, Deutschlandradio) im Grundgesetz, dem Rundfunkstaatsvertrag der Länder und gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung**

Aktenzeichen: WD 10 - 3000 - 046/16  
Abschluss der Arbeit: 21. September 2016  
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Hintergrund</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Rundfunk unter dem Grundgesetz</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Umsetzung im Rundfunkstaatsvertrag</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Rundfunkrichterrecht)</b>	<b>7</b>
<b>5.</b>	<b>Fazit</b>	<b>8</b>

## 1. Hintergrund

Anfang der 1950er Jahre begann die Bildung und Etablierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, der bis Mitte der 1980er Jahre von einer mono- bis oligopolistischen Marktstruktur geprägt war. Die besondere Regulierung des Rundfunks hing zunächst vor allem mit dem Mangel an verfügbaren Frequenzen zusammen. Das Rundfunkrecht basiert im Wesentlichen auf verfassungsgerichtlich entwickelten Leitlinien und wird durch den Rundfunkstaatsvertrag (RStV) sowie weitere Staatsverträge zwischen sämtlichen oder mehreren Bundesländern geprägt. Zwar müssen die Staatsverträge regelmäßig noch von den Ländern umgesetzt werden, jedoch führen sie in ihrem Anwendungsbereich zu einheitlichen Regelungen.

Der aktuelle Entwurf für das neue Grundgesetzprogramm der CSU mit Stand September 2016 sieht nunmehr „langfristig die Beseitigung von Doppelstrukturen und die Zusammenlegung von ARD und ZDF“ vor, da insofern „die Grundversorgung auch von einer Fernsehanstalt geleistet werden könnte“<sup>1</sup>. Bereits im Februar 2016 äußerte Seehofer im Gespräch mit dem „SPIEGEL“ Kritik am öffentlich-rechtlichen Rundfunk und bemängelte unter anderem die wenigen der Lebenswirklichkeit entsprechenden Programminhalte sowie den Umstand, dass zu oft die persönliche Überzeugung der Autoren der Maßstab für die Berichterstattung sei<sup>2</sup>.

## 2. Rundfunk unter dem Grundgesetz

Geregelt ist die Rundfunkfreiheit in Art. 5 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. GG. Sie hat wie die Meinungs- und die Pressefreiheit den Status eines die demokratische Grundordnung schlechthin konstituierenden Grundrechts<sup>3</sup>, für dessen Interpretation maßgeblich das Konzept der Rundfunkfreiheit als einer **dienenden Freiheit** entscheidend ist. Die bereits 1961 im ersten Rundfunkurteil entwickelte Medium- und Faktorformel besagt, dass der Rundfunk im gesellschaftlichen Kommunikationsprozess die Aufgabe eines **Mediums** übernimmt, zugleich aber auch ein **Faktor der Meinungsbildung** ist<sup>4</sup>. Dies war der Beginn für eine objektiv-rechtliche Interpretation der Rundfunkfreiheit. Als Kommunikationsfreiheit dient die Rundfunkfreiheit im Ausgangspunkt dem gleichen Ziel wie die übrigen Garantien des Art. 5 Abs. 1 GG, nämlich „der Gewährleistung freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung, dies in einem umfassenden, nicht auf bloße Berichterstattung oder die Vermittlung politischer Meinung beschränkten, sondern jede Vermittlung von Information und Meinung umfassenden Sinne“<sup>5</sup>. Weil die hierfür erforderlichen materiellen, organisatorischen und verfahrensbezogenen Regelungen durch den Gesetzgeber geschaffen werden müssen, bedarf es diesbezüglich einer **positiven Rundfunkordnung**. Wegen seiner „Breitenwirkung, Aktu-

---

1 So der bayerische Ministerpräsident und CSU-Parteichef Horst Seehofer gegenüber der „Bild am Sonntag“ vom 11.09.2016: <http://www.bild.de/regional/aktuelles/rheinland-pfalz-und-saarland/seehofer-fuer-grundversorgung-reicht-eine-47766706.bild.html> (Stand: 20.09.2016).

2 <http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/seehofer-kritisiert-ard-und-zdf-a-1079447.html> (Stand: 20.09.2016).

3 Vgl. BVerfG vom 27.02.2007, BVerfGE 117, 244 (258).

4 BVerfG vom 28.02.1961, BVerfGE 12, 205 (260) – Deutschland-Fernsehen (1. Rundfunkentscheidung).

5 So etwa BVerfG vom 16.06.1981, BVerfGE 57, 295 (319) – FRAG (3. Rundfunkentscheidung).

alität und Suggestivkraft“ kommt dem Rundfunk hierbei eine herausragende kommunikative Bedeutung zu, weshalb sich das Normziel von Art. 5 Abs. 1 GG schließlich nur dann erreichen lässt, sofern der Rundfunk frei, umfassend und wahrheitsgemäß informiert. Daraus resultiert für den Rundfunk eine **besondere Verantwortungsbeziehung gegenüber der Allgemeinheit**<sup>6</sup>. Da der Rundfunk zugleich aber auch eine Sache der Allgemeinheit ist, muss er „in voller Unabhängigkeit überparteilich betrieben und von jeder Beeinflussung freigehalten werden“<sup>7</sup>. Insoweit nehmen die Rundfunkanstalten eine öffentliche Aufgabe wahr und üben für das Staatsganze eine integrierende Funktion aus.

Die Gesetzgebungszuständigkeit für den Rundfunk orientiert sich an der üblichen Kompetenzverteilung des Grundgesetzes gemäß Art. 30, 70 GG. Obwohl eine explizite Zuweisung an den Bund fehlt, kommen mehrere (un)geschriebene Kompetenzen für eine rundfunkrechtliche Bundeszuständigkeit in Betracht, insbesondere die Kompetenztitel des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft) sowie Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 GG (Postwesen und Telekommunikation)<sup>8</sup>. Da aber das Post- und Fernmeldewesen indes nur den **sendetechnischen Bereich** des Rundfunks unter Abschluss der sogenannten Studioteknik umfasst<sup>9</sup>, besteht letztlich im Grundsatz eine Zuständigkeit der Länder für die **programminhaltliche Ausgestaltung** der Rundfunkordnung (als Teil der Kulturhoheit) sowie eine Zuständigkeit des Bundes für die Übertragungstechnik. Eine Ausnahme ergibt sich höchstens in Teilbereichen wie etwa dem Auslandsfunk, was der Bund schließlich zur Schaffung der „Deutschen Welle“ nutzte. Hingegen ist die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG eröffnet, soweit bei Kommunikationsinhalten das kostenpflichtige Zurverfügungstellen im Vordergrund steht, mithin die ökonomische Dimension der wirtschaftlichen Betätigung<sup>10</sup>.

Zur Erfüllung der verfassungsrechtlich vorausgesetzten Aufgaben (insbesondere der Informationsaufgabe) bedarf die Rundfunkfreiheit einer besonderen Ausgestaltung durch die Legislative<sup>11</sup>, die ihrerseits wiederum verfassungsrechtlichen Vorgaben und Strukturprinzipien unterliegt.

### 3. Umsetzung im Rundfunkstaatsvertrag

Die landesgesetzlichen Regelungen haben überwiegend **verfassungskonkretisierenden Gehalt**.

---

6 BVerfG vom 05.02.1991, BVerfGE 83, 238 (300) – WDR (6. Rundfunkentscheidung).

7 BVerfG vom 27.07.1971, BVerfGE 31, 314 (327) – Mehrwertsteuer (2. Rundfunkentscheidung).

8 Holznapel, Bernd, in: Spindler, Gerald/Schuster, Fabian, Recht der elektronischen Medien, 3. Auflage 2015, Präambel Rn. 20.

9 BVerfGE 12, 205 (225) – Deutschland-Fernsehen.

10 Martini, Mario, in: Beck'scher Online-Kommentar Informations- und Medienrecht, 12. Edition (Stand: 01.11.2015), § 1 RStV Rn. 4 f.

11 BVerfGE 12, 205 (263) – Deutschland-Fernsehen.

Der Rundfunkstaatsvertrag teilt sich in verschiedene Regelungsabschnitte auf. So enthält der zweite Abschnitt Vorschriften für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, etwa über den Programmauftrag der Anstalten (§ 11 RStV), einzelne Angebote und Programme (§ 11a ff. RStV), Finanzierung (§ 12 – 14 RStV) oder Werbung (§§ 15 ff. RStV).

In § 11 RStV ist ein umfassender materieller Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verankert, der die ihnen zugewiesenen Aufgaben normativ umschreibt. Dabei beschränkt sich die Vorschrift auf eine Wiederholung desjenigen Grundbestandes an Anforderungen, welcher funktional auf die Vielfalt als Voraussetzung für freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung abzielt und sich im Wechselspiel aus landesrechtlichen Normierungen und bundesverfassungsgerichtlichen Aussagen entwickelt hatte<sup>12</sup>.

Im Rahmen seiner **Privatautonomie** muss der öffentlich-rechtliche Rundfunk grundsätzlich autonom und in eigener Verantwortung darüber entscheiden, was zur effektiven Erfüllung des Grundversorgungsauftrages erforderlich und geboten ist, auch im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Auftrags benötigte Zeit sowie den Umfang des Programmangebots<sup>13</sup>. Die Reichweite des Rechts auf autonome Entscheidung wird mithin durch das Verhältnismäßigkeitsprinzip im weiteren Sinne bestimmt. Die Entscheidung hierzu hängt von der technischen Entwicklung und dem Verhalten privater Anbieter ab, denn ihnen gegenüber muss im dualen System der öffentlich-rechtliche Rundfunk publizistisch konkurrenzfähig bleiben.

Vor dem Hintergrund dieser Programmautonomie könnte eine gesetzliche Begrenzung der Programmzahl verfassungsrechtlich problematisch sein, denn den Rundfunkanstalten selbst obliegt die Konkretisierung des gesetzlichen Programmauftrags. Die diesbezüglichen Vorschriften der §§ 11 ff. RStV wurden durch den 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag von 2009 eingeführt, womit der deutsche Gesetzgeber auch seiner Verpflichtung aus dem Beihilfekompromiss nachkam, den Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu konkretisieren. Zugleich wurde damit aber eine **Programmzahlbeschränkung oder -erhöhung** geregelt, da letztlich nur der status quo der Programmzahl festgeschrieben wurde<sup>14</sup>. Im Rahmen des bestehenden Spannungsverhältnisses zwischen der Programmautonomie der Rundfunkanstalten und der Finanzierungspflicht der Länder sind gleichsam die schutzwürdigen Belange der Beitragszahler sowie der privaten Rundfunkveranstalter zu einem sachgerechten Ausgleich zu bringen.

Während darüber hinaus § 11b Abs. 1 Nr. 1 RStV regelt, dass das Vollprogramm „Erstes Deutsches Fernsehen (Das Erste)“ gemeinsam von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten veranstaltet wird, normiert § 11b Abs. 3 Nr. 1 RStV die Veranstaltung des Vollprogramms „Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)“ durch das ZDF. Näheres zur Veranstaltung des jeweiligen Programms regeln der ARD- und der ZDF-Staatsvertrag. Indes haben die gesetzlichen Vorgaben zu Zahl, Umfang und Inhalt der Programme **keine materiell-rechtliche Bindungswirkung**, was in gleichem Maße die Entwicklung zusätzlicher als auch die Abschaffung beste-

---

12 Eifert, Martin, in: Hahn, Werner/Vesting, Thomas, Rundfunkrecht, 3. Auflage 2012, § 11 RStV Rn. 67.

13 Binder, Reinhart, in: Hahn/Vesting, § 11b RStV Rn. 18.

14 Gersdorf, Hubertus, in: BeckOK Informations- und Medienrecht (Stand: 01.11.2015), § 11b RStV Rn. 6.

hender Programme umfasst. Demgegenüber entsteht aber zumindest eine gewisse **inhaltliche Bindungswirkung**<sup>15</sup> durch die Bezugnahme auf § 2 Abs. 2 Nr. 15 bis 18 RStV, der für solche Vollprogramme wie sie in § 2 Abs. 2 Nr. 3 RStV legaldefiniert sind, staatsvertragliche Definitionen für die zugrunde gelegten Programmgenres „Information“, „Bildung“, „Kultur“ und „Unterhaltung“ enthält. Folglich existiert in inhaltlicher Hinsicht eine Ordnungsbefugnis des Staates, welche aufgrund der Reichweite und Bedeutung der Entscheidung so auch vom Parlamentsvorbehalt gefordert wird<sup>16</sup>, wohingegen die konkreten Inhalte und Formen der Sendungen grundsätzlich der Entscheidung durch die einzelnen Rundfunkanstalten vorbehalten sind.

#### 4. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Rundfunkrichterrecht)

Die Ausgestaltung der Rundfunkordnung basiert im Übrigen auf rundfunkrechtlichen Entscheidungen. Wie bereits unter **3.** ausgeführt, legt das Bundesverfassungsgericht dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk eine verfassungsrechtliche **Pflicht zur medialen Grundversorgung** auf, da der öffentlich-rechtliche Rundfunk in einer dualen Rundfunkordnung anders als der private Rundfunk nicht primär auf hohe Einschaltquoten und Werbeeinnahmen angewiesen ist und somit stärker ein inhaltlich umfassendes Programmangebot leisten kann<sup>17</sup>. Grundversorgung ist hierbei nicht mit Mindestversorgung gleichzusetzen, die sich auf die bloße Verbreitung von Informations- und Bildungssendungen beschränkt, sondern setzt stets eine **Mehrzahl von Programmen** voraus; neben der Sicherung der Meinungsvielfalt müssen für die Gesamtheit der Bevölkerung Programme angeboten werden, die vollumfänglich informieren<sup>18</sup>. Zur Grundversorgung zählen demnach eine den Empfang durch alle Fernsehhaushalte gewährleistende Übertragungstechnik, eine thematische wie inhaltliche Programmvielfalt sowie eine effektive Sicherung der gleichgewichtigen Vielfalt. Hierbei hängt der Umfang und die Funktionstüchtigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks von den technischen Entwicklungen ab und ist zugleich relativ im Hinblick auf das Angebot der privaten Rundfunkunternehmen zu bestimmen. Aufgrund der **Bestands- und Entwicklungsgarantie** hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk indes auch jenseits des Grundversorgungsauftrages ein entsprechendes Programm anzubieten, das im publizistischen Wettbewerb mit den privaten Rundfunkveranstaltern mithalten kann<sup>19</sup>. In jüngeren Urteilen spricht das Bundesverfassungsgericht zwar nicht mehr von Grundversorgung, sondern von einem **klassischen Funktionsauftrag**, meint damit letztlich aber das Gleiche<sup>20</sup>.

Selbst die Veröffentlichung von Druckwerken mit einem überwiegend programmbezogenen Inhalt wird als von der Rundfunkfreiheit umfasst angesehen. Entscheidend für die Beurteilung des

---

15 Binder, in: Hahn/Vesting, § 11b RStV Rn. 74.

16 Dörr, Dieter/Deicke, Richard, Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen der Digitalisierung des Hörfunks, ZUM 2015, 613 (619).

17 BVerfG vom 04.11.1986, BVerfGE 73, 118 (157) – Niedersachsen (4. Rundfunkentscheidung).

18 BVerfG vom 24.03.1987, BVerfGE 74, 297 (325) – Baden-Württemberg (5. Rundfunkentscheidung).

19 BVerfG vom 06.10.1992, BVerfGE 87, 181 (203) – Hessen 3 (7. Rundfunkentscheidung).

20 BVerfG vom 11.09.2007, BVerfGE 119, 181 (218) – KEF (12. Rundfunkentscheidung).

**Programmbezugs** ist der Umstand, ob es sich bei den Informationen um solche der Programmtätigkeit oder Programmplanung handelt, die über eine bloße Programmvorschau hinausgehen, oder ob lediglich wirtschaftliche Ziele verfolgt werden<sup>21</sup>.

Ferner wird die **Gebührenfinanzierung** als zentrale Finanzierungsart bestimmt, da von einer ausschließlichen Werbefinanzierung eine vielfaltsverengende Wirkung ausginge. Daneben seien aber andere Finanzierungsarten zulässig – soweit nicht die Gebührenfinanzierung in den Hintergrund trete – denn mit einer Mehrzahl von Einnahmequellen könnten einseitige Abhängigkeiten gelockert werden<sup>22</sup>. Der Grundsatz der **Staatsfreiheit** erfordere jedoch nicht eine Gebührenfestsetzung durch die Rundfunkanstalten selbst, sondern eine entsprechende Festsetzung im Staatsvertrag sowie eine Umsetzung in Landesrecht<sup>23</sup>.

Des Weiteren muss im Hinblick auf die historischen Erfahrungen des Rundfunks dessen Organisation staatsfern erfolgen, wobei die gewählte Organisationsform des **Anstalts-Modells** zwar als zielführend, nicht aber als zwingend anzusehen ist. Während für Presse und Telemedien das außenplurale System greift, gilt für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk das **binnenplurale System**<sup>24</sup>. Dies wird entscheidend mit Vielfaltsüberlegungen gerechtfertigt, denn es könne für den Rundfunk nicht ohne weiteres unterstellt werden, dass das Programmangebot in seiner Gesamtheit ausreichend vielfältig gerate; insofern sei nämlich ungewiss, ob wenigstens ein nennenswerter Teil der gesellschaftlichen und geistigen Richtungen tatsächlich zu Wort kommen. Daher ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk zur Ausgewogenheit und Vielfalt verpflichtet, bei der es zwar nicht auf die inhaltliche Qualität des Rundfunkprogramms ankommt, die aber im Prinzip zumindest allen Tendenzen Raum gibt<sup>25</sup>. Vor diesem Hintergrund ist dann schließlich auch eine Überbesetzung mit staatsnahen Vertretern als verfassungswidrig einzustufen und eine stärkere **Ausdifferenzierung** der Mitglieder der jeweiligen Gremien aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppierungen zu verlangen<sup>26</sup>.

## 5. Fazit

Insbesondere aufgrund der Bestands- und Entwicklungsgarantie weist der Expansionsdrang des öffentlich-rechtlichen Rundfunks praktisch keine Grenzen auf, da er einerseits thematisch umfassend angelegt und andererseits prozedural weitgehend autonom bestimmt wird, sodass als Entwicklungsrichtung lediglich eine expansive denkbar ist (**institutionelles „Selbstbehauptungs-**

---

21 BVerfGE 83, 238 (315) – WDR.

22 BVerfGE 87, 181 (199 f.) – Hessen 3.

23 BVerfG vom 22.02.1994, BVerfGE 90, 60 (90) – Rundfunkgebühren (8. Rundfunkentscheidung).

24 So etwa BVerfGE 12, 205 (261 f.) – Deutschland-Fernsehen.

25 BVerfG vom 13.01.1982, BVerfGE 59, 231 (258) – Freie Rundfunkmitarbeiter.

26 BVerfG vom 25.03.2014, BVerfGE 136, 9 – ZDF (14. Rundfunkentscheidung).

**und Ausweitungsinteresse“<sup>27</sup>**. Somit kommt an sich höchstens eine finanzielle Beschränkung in Betracht, die vor dem Hintergrund der notwendigen Staatsfreiheit und Pluralismussicherung allerdings stets auch die Finanzierungsgarantie zu beachten hat. Während also die für die Gewährleistung der Meinungsvielfalt erforderliche Infrastruktur im Sinne einer publizistischen Konkurrenzfähigkeit entwicklungsfähig bleiben muss, gibt es für die dauerhafte Existenz einer einzelnen Rundfunkanstalt als Institution dagegen **keine verfassungsrechtliche Ewigkeitsgarantie<sup>28</sup>**.

Die duale Rundfunkordnung in ihrer gegenwärtigen Form ergibt sich so weder zwingend aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG noch gemäß den Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts. Eine gesetzliche oder staatsvertragliche Konkretisierung der vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu veranstaltenden Programme ist für die duale Rundfunkordnung demnach nicht so wesentlich, dass sie unbedingt erforderlich wäre<sup>29</sup>. Zudem stammen die grundlegenden Rundfunkentscheidungen aus einer Zeit, in der die technischen Gegebenheiten der Übertragung noch Grenzen setzten und auf dem deutschen Rundfunkmarkt zugleich nur wenige Anbieter tätig waren. Von einem vergleichbaren Marktversagen kann in der heutigen Zeit indes keine Rede mehr sein, gerade weil es infolge der Zunahme von Übertragungswegen und -techniken auch zu einem vermehrten Markteintritt von privaten Rundfunkanbietern gekommen ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann es eine Existenzgarantie für einzelne öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter nur geben, soweit dieser zur Funktionserfüllung notwendig ist; ansonsten besteht allerdings kein Anlass für die Annahme eines Schutzminimierungsverbots, sodass letztlich nicht bloß solche Maßnahmen zulässig sind, die zu einer Erhöhung des Schutzniveaus und damit zu einer Steigerung des Außenpluralismus führen<sup>30</sup>.

Da der Grundversorgungsauftrag sowie die Bestands- und Entwicklungsgarantie weitgehend unbestimmte Rechtsbegriffe sind, eignen sie sich zudem höchstens peripher zur Beschränkung der beitragsfinanzierten Aktivitäten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Demzufolge ist eine abstrakt-generelle Beschränkung der vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu veranstaltenden Programme verfassungsrechtlich zwar nicht geboten, von vornherein unzulässig ist eine solche Vorgabe allerdings genauso wenig. Begründet wird ein etwaiger Eingriff in die Programmautonomie vor allem mit dem Schutz kommerzieller Rundfunkveranstalter vor einer erdrückenden Konkurrenz durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, wobei es entscheidend darauf ankommt, dass der publizistische Wettbewerb nicht zulasten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in unzulässiger Weise eingeschränkt wird<sup>31</sup>.

---

27 Binder, in: Hahn/Vesting, § 11b RStV Rn. 16; Kühling, Jürgen, in: BeckOK Informations- und Medienrecht (Stand: 01.05.2016), Art. 5 GG Rn. 83.

28 Binder, Reinhart, Mehr Vielfalt durch Abschaffung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks?, ZUM 2015, 674 (680); vgl. auch Hahn, Werner/Witte, Markus, in: Hahn/Vesting, Präambel Rn. 29 ff.

29 Binder, in: Hahn/Vesting, § 11b RStV Rn. 22; andere Ansicht Degenhart, Christoph, Programmfunktionen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und Aufgabenbestimmung durch den Gesetzgeber, ZUM 2000, 356 (362).

30 Hierzu ausführlich Kühling, in: BeckOK Informations- und Medienrecht (Stand: 01.05.2016), Art. 5 GG Rn. 96.

31 Vgl. BVerfGE 74, 297 (336) – Baden-Württemberg.